

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
15 (1868)**

16 (21.4.1868)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529608)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1868. Dienstag, 21. April. №. 16.

## Bekanntmachungen.

1) Zu Vormündern über weil. Arbeiters Christ. Friedr. Reins zu Bürgerfelde Kinder sind am 11. April 1868 bestellt: die Wittwe des Erblassers Joh. Cath., geb. Harms und der Schuster Joh. Diedr. Helmers zu Bürgerfelde.

Oldenburg, 1868 Apr. 14. Großh. Amtsgericht Abth. I.

2) Folgende zum Bau eines Nebengebäudes der Cäcilien-Schule erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sollen im Wege schriftlicher Anerbietungen ausverdingen werden:

1. die Mauer- und Erdarbeit,
2. der erforderliche Mauer- und Puffsand,
3. der Kalk und Cement.

Riß, Bestick und Bedingungen sind in der Registratur des Magistrats einzusehen und die versiegelten Anerbietungen daselbst mit der Aufschrift „Anerbietung zum Bau des Nebengebäudes der Cäcilien-Schule“ spätestens bis zum 30. April d. J., Mittags 12 Uhr, einzureichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 14. April 1868.

3) Gefunden: 2 Gummigürtel mit Schnalle, 1 Taschentuch mit Namen, 2 Geldtaschen, 1 Paar Handschuhe, 1 Sack, 1 kleiner und ein großer Schlüssel, 1 Glaceehandschuh.

Nach Art. 2 u. 3 der Sonn- und Festtags-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg ist an Sonn-, Fest-, Bet- und Bußtagen, welche von einer christlichen Religionsgenossenschaft gefeiert werden, während der Zeit des Hauptgottesdienstes das Arbeiten auf dem Felde und überhaupt außerhalb Hauses, desgleichen aller offene Handel untersagt und sollen während dieser Zeit die Handwerksläden geschlossen sein und Waaren in Buden oder auf Tischen u. s. w. nicht feilgehalten, auch zum Verkauf nicht umhergetragen werden, endlich dürfen in Wirthshäusern und Clublokalen sitzende Gäste sich während dieser Zeit nicht aufhalten.

Da nun gescheneher Anzeige zufolge vorstehende Bestimmungen in letzter Zeit wieder mehrfach in Vergessenheit gekommen sein sollen, so wird zur Warnung der Betreffenden hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß die Polizeidiener angewiesen werden, auf

etwaige Contraventionen genau zu achten, sowie auch in nächster Zeit eine allgemeine Visitation der Wirthshäuser während des Hauptgottesdienstes vorzunehmen.

### Stadtrath.

Sizung vom 7. April 1868.

Es fehlten Ministerialrath Ruhstrat, Kaufmann Schrimper, Kaufmann Meyersbach, Gürtler Sonnwald, Färber Winkler.

1. Das Stättegeld für Wagen beträgt an den hiesigen 3 Haupt-Pferde- und Vieh-Märkten von Alters her für einen nicht eingegrabenen Wagen 4 Grote, für einen eingegrabenen Wagen 8 Grote, Säge, die nach Aufhebung der Grotenrechnung immer nur mit Hülfe einzelner Kupfermünzen bezahlt werden können und in Folge dessen das Geschäft des Einsammelns sehr erschweren und verzögern.

Es war daher vom Magistrat beantragt, diese Säge in der Weise zu erhöhen, daß sie in möglichst einfacher Weise durch ein gängiges Geldstück bezahlt werden könnten, und glaubte man dabei unbedenklich eine Erhöhung auf 2 $\frac{1}{2}$  gr. für einen nicht eingegrabenen und 5 gr. für einen eingegrabenen Wagen beantragen zu dürfen, da die mit dem Ertrage dieses Stättegeldes zu bestreitenden Kosten der Unterhaltung der Pferdemarktsplätze sich insofern nicht unerheblich vermehrt haben, als hier die Kosten der Anlage und demnächstigen Unterhaltung der doch auch wesentlich mit im Interesse der Pferdemarkte kürzlich städtischerseits auf dem östlichen Pferdemarktsplatz eingerichteten Druckpumpe hinzugehen.

Der Stadtrath erklärte sich mit dem Antrage des Magistrats einverstanden.

2. Der Stadtrath bewilligte auf desfälligen Antrag des Magistrats als Vergütung für einen Hülfslehrer an Stelle des erkrankten und auf 3 Monate beurlaubten Lehrers Engelbart an der höheren Bürgerschule 62  $\text{fl}$  15 gr.

3. Für das nach Stadtrathsbeschuß vom 30. März d. J. — Gembl. pag. 57 — beschlossene Nebengebäude der Cäcilien- schule mit Aula und 2 Classenzimmern wurden in Gemäßheit des nunmehr von dem Baumeister Frühstück aufgestellten detaillirten Kostenanschlags incl. der erforderlichen Aufhöhungen des zum Bauplatz zu verwendenden Areals 5000  $\text{fl}$  bewilligt, und genehmigte der Stadtrath ferner, daß diese Summe zu 4 Procent Zinsen angeliehen und durch jährliche gleiche Zahlungen auf Capital und Zinsen in 30 Jahren wieder abgetragen werde.

4. Der Stadtrath genehmigte, daß das bei der im vorigen Sommer vorgenommenen Ausbaggerung und Verschmälerung des Haarenflusses vor der Besitzung des Obersten a. D. Becker ange-

deichte Areal demselben gegen Erstattung der Kosten des Zaunwerks — p. laufenden Fuß 15 gr. — überlassen werde.

5. Nachdem eine Untersuchung der Balken und des Belags der Brücke vor der Gartenstraße ergeben hatte, daß die Balken zum Theil sehr stark verulmt und abgängig seien, der Belag jedoch vollständig verfault sei, mithin eine gründliche Reparatur der Brücke unumgänglich nothwendig werde, hatte der Magistrat befunden, daß diese Reparatur am einfachsten und billigsten in der Weise zu beschaffen sein werde, daß die nördliche Oeffnung der Brücke bis zum Mitteljoch vollständig zugehämmert werde, indem die alsdann verbleibende Oeffnung von 12 Fuß Breite zum Abfluß und zur Zuführung des Wassers vollständig genüge. Nach einem vom Zimmermeister W. Meyer unter der Voraussetzung angefertigten Kostenanschlage, daß die Hälfte der jetzigen Balken noch brauchbar sei und wieder verwandt werden könne, waren die Kosten zu 448  $\text{fl}$  25 gr. veranschlagt, deren Verwendung auf desfälligen Antrag des Magistrats genehmigt ward.

### Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 14. April 1868.

Es fehlten Oberappellationsrath Becker, Kaufmann Schrimper, Kaufmann Meyersbach.

In Beziehung auf die städtischen Schulen wurden folgende Lehrer-Anstellungen beschlossen:

- a. an der höheren Bürgerschule der Dr. Schliecke, z. Z. in Jena, von Ostern d. J. an auf 1 Jahr mit einem Gehalt von 500  $\text{fl}$ ,
- b. an der Säcilien Schule Fr. von Cölln provisorisch von Ostern d. J. an mit einem Gehalt von 250  $\text{fl}$ ,
- c. an der Stadtknabenschule der Schulamts Candidat Harms provisorisch von Ostern d. J. an mit einem Gehalt von 250  $\text{fl}$ ,
- d. an der Heiligengeistthorschule der Schulamts Candidat H. G. Dünne provisorisch von Ostern d. J. an mit einem Gehalt von 250  $\text{fl}$ ,
- e. an der Stadtmädchenschule für die überfüllte und demgemäß zu theilende dritte Classe zu Ostern d. J. interimistisch ein Lehrer mit 250  $\text{fl}$  Gehalt.

### Gemeinderath.

Sizung vom 14. April 1868.

1. Auf den Antrag der Armencommission und des Magistrats, sich damit einverstanden zu erklären, daß der der Stadt Oldenburg angehörige, in letzter Zeit mehrfach wegen Bettelns be-

strafte Schustergeselle J. H. Wätjen in Gemäßheit Art. 114 des St.-G.-B. auf 2 Jahre in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta verwiesen werde, ergab sich Stimmengleichheit und ward beschlossen, diese Sache in nächster Sitzung nochmals zur Abstimmung zu bringen.

2. Nachdem der in der Gemeinderathssitzung vom 13. v. M. — cfr. pag. 45 des Gemeindeblatts — an die Stelle des Landmanns Chr. Willers zum Armenvater gewählte Proprietair Michaelson gegen diese Wahl remonstrirt hatte, weil er bereits mit mehreren schwierigen Vormundschaften überhäuft sei, und von der Armencommission diese Entschuldigung für begründet angenommen war, waren nunmehr an Stelle des Landmanns Willers der Proprietair Bauch, der Gastwirth Hinrich Frerichs und der Landmann Ferd. Rehme, sodann ferner an Stelle des Armenvaters Hofbuchbindermeister Gieseler, der, seit Februar 1834 Armenvater, kürzlich erklärt hatte, daß er sich aus Gesundheitsrückichten genöthigt sehe, von diesem Amte zurückzutreten, der Kaufmann Ludwig Freese, der Kaufmann Bernh. Fortmann und der Färber Winkler in Vorschlag gebracht.

Vom Gemeinderath wurden zu Armenvätern gewählt der Proprietair Bauch und der Kaufmann L. Freese.

### Boranschlag der Schulacht II. im Stadtgebiet vor dem Haarenthore für Mai 1868/69.

Einnahme.		Thlr.	gf.	sw.
1.	Cassenehalt	—	—	—
2.	Schulgeld für 85 Kinder à 2 Thlr.	170	—	—
3.	Strafgelder	1	—	—
4.	Beihilfe aus der Staatscasse	125	—	—
5.	Schulsteuern, nach dem Grundbesitz	180	—	—
zusammen		476	—	—
Ausgabe.				
1.	Vorschuß	20	—	—
2.	Bau- und Reparationskosten	25	—	—
3.	Gewöhnliche Unterhaltung des Schulhauses	15	—	—
4.	Inventariensstücke	3	—	—
5.	Bücher und andere Lehrmittel	15	—	—
6.	Gehalt des Lehrers	200	—	—
7.	Gehalt der Handarbeitslehrerin	25	—	—
8.	Schulgeldszuschuß	15	—	—
9.	Zu tilgende Capitalschuld nebst Zinsen	116	11	3
Die im Jahre 1862 contrahirte Schuld von 2500 Thlr. ist in 50 Jahren gleichmäßig auf Capital und Zinsen abzutragen, mit jährlich 116 Thlr. 11 gf. 3 sw.				
10.	Abgaben	7	—	—
11.	Geschäftskosten	6	—	—
12.	Gehalt des Juraten	5	—	—
13.	Sonstige Ausgaben	22	—	—
zusammen		474	11	3
Cassenehalt		1	18	9

Verantwortlicher Redacteur: C. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg.